



**Stellungnahme zu Meldungen der Datenschutzbeauftragten von sechs Exekutivagenturen für eine Vorabkontrolle von „Maßnahmen zur Bekämpfung von Belästigung und Aufbau eines Netzes von Vertrauenspersonen für mehrere Agenturen“ und „Auswahl von Vertrauenspersonen“.**

Brüssel, den 11. April 2011 (Fall 2011-0151)

## **1. Verfahren**

Zwischen dem 3. und 15. Februar 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) Meldungen für eine Vorabkontrolle von den Datenschutzbeauftragten (DSB) folgender Agenturen:

- Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI)
- Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA)
- Europäischer Forschungsrat (ERC)
- Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)
- Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC)
- Exekutivagentur für die Forschung (REA)

zu „Maßnahmen zur Bekämpfung von Belästigung und Aufbau eines Netzes von Vertrauenspersonen für mehrere Agenturen“ und „Auswahl von Vertrauenspersonen“. Ein Verfahrenshandbuch, eine Vereinbarung und ein Ethikcode wurden von den Exekutivagenturen (EA) gemeinsam erarbeitet. Der EDSB greift daher die Anregung der EA auf, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

Am 21. Februar 2011 übermittelte der EDSB den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union die „*Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auswahl von Vertrauenspersonen und für die informellen Verfahren bei Belästigung in europäischen Organen und Einrichtungen*“ (EDSB-Leitlinien). Die Organe und Einrichtungen wurden aufgefordert, ihren Meldungen jeweils ein Anschreiben des Datenschutzbeauftragten (DSB) mit Hinweisen auf die spezifischen Aspekte der EDSB-Leitlinien in diesem Bereich beizufügen. Da die sechs Meldungen und die EDSB-Leitlinien in etwa zeitgleich vorlagen, wendet der EDSB dieselbe Methode an, die er stets bei der Veröffentlichung von Leitlinien anwendet. Der EDSB wird zunächst auf die Praktiken eingehen, die den Grundsätzen der Verordnung und den EDSB-Leitlinien nicht zu entsprechen scheinen und wird sich in seiner rechtlichen Prüfung dann auf diese Praktiken beschränken. Selbstverständlich gelten alle einschlägigen Empfehlungen in den Leitlinien auch für die Verarbeitungen in Zusammenhang mit „Maßnahmen zur Bekämpfung von Belästigung und Aufbau eines Netzes von Vertrauenspersonen für mehrere Agenturen“ und

---

Postanschrift: rue Wiertz 60 - 1047 Brüssel, Belgien  
Dienststelle: rue Montoyer 63

E-Mail : [edps@edps.eu.int](mailto:edps@edps.eu.int) - Website: [www.edps.eu.int](http://www.edps.eu.int)  
Tel.: +32 (0)2 283 19 00 - Fax : +32 (0)2 283 19 50

der „Auswahl von Vertrauenspersonen“ bei den Exekutivagenturen.

## 2. Rechtliche Aspekte

### 2.1. Vorabkontrolle

Die zu prüfenden Verarbeitungen unterliegen einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, da sie i) eine Bewertung der Befähigung der Bewerber zur Tätigkeit als Vertrauenspersonen und ii) eine Bewertung des Verhaltens der betroffenen Person bei Belästigungen und möglicherweise Verarbeitungen ihrer gesundheitsbezogenen Daten beinhalten. Sie sind ein weiterer Grund für eine Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung.

Bei der Verarbeitung in Zusammenhang mit der Auswahl von Vertrauenspersonen ergeht die Stellungnahme zur Vorabkontrolle im Nachhinein, da das Auswahlverfahren bereits 2010 durchgeführt wurde<sup>1</sup>, während im Hinblick auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Belästigung und den Aufbau eines Netzes von Vertrauenspersonen für mehrere Agenturen die Stellungnahme zu einer echten Vorabkontrolle ergeht, da die Verfahren erst nach Vorliegen der Stellungnahme des EDSB eingeleitet werden.

Da dem EDSB alle sechs Meldungen am 15. Februar 2011 vorlagen und der EDSB beschlossen hat, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben, gilt dieses Datum dem EDSB als Datum des Eingangs der Meldungen. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu ergehen. Um den DSB Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wurde dieser Zweimonatszeitraum für 19 Tage ausgesetzt. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 5. Mai 2011 vorgelegt werden.

### 2.2. Datenübermittlung

In Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung sind bestimmte Pflichten geregelt, die Anwendung finden, wenn die für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten an Dritte übermitteln. Daten in Zusammenhang mit Belästigung können zum einen innerhalb verschiedener EU-Organen oder –Einrichtungen oder zwischen ihnen übermittelt werden (interne Übermittlungen: Artikel 7), zum anderen zwischen EU-Organen oder –Einrichtungen und Drittempfängern (externe Übermittlungen: Artikel 8 und 9). In letzterem Fall ist festzustellen, ob der Empfänger einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegt, die gemäß der Richtlinie 95/46/EG verabschiedet wurden.

Datenübermittlungen sind stets im Hinblick auf Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung zu prüfen. Die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Beschränkungen gelten nicht für Übermittlungen personenbezogener Daten. Im Hinblick auf Artikel 7 und 8 kann die Einwilligung der betroffenen Person nicht die Hauptgrundlage für eine Datenübermittlung sein.

Zur Wahrung des vertraulichen Charakters des informellen Verfahrens sollten Datenübermittlungen vermieden werden. Sie können *a priori* allerdings nicht ausgeschlossen werden. Artikel 7 und 8 sind streng einzuhalten. Artikel 7 Absatz 1 sieht strenge und kumulative Bedingungen (Erforderlichkeit, rechtmäßige Erfüllung von Aufgaben, Zuständigkeit des Empfängers) für eine eventuelle Datenübermittlung vor. In Artikel 7

---

<sup>1</sup> Nach Auskunft der EA war vor Beginn des Verfahrens eine besondere Schulung unbedingt erforderlich, weshalb die Kandidaten früh ausgewählt werden mussten.

Absatz 2 wird deutlich gemacht, dass sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen, falls die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers erfolgt. Alle in Artikel 7 aufgeführten Bedingungen sind im Lichte des vertraulichen Charakters des informellen Verfahrens zu bewerten.

**Empfehlungen:** Die Absätze 6.4 „Verarbeitung und Übermittlung von Daten“ und 6.8 „Datenempfänger“ im Verfahrenshandbuch und in der Datenschutzerklärung (vgl. Punkt 2.5) sollten entsprechend geändert werden.

**Zur Erinnerung:** Zur Klärung der Frage, wie und unter welchen Umständen Datenübermittlungen erfolgen können, verweist der EDSB auf die bereits erwähnten Leitlinien über *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auswahl von Vertrauenspersonen und die informellen Verfahren bei Fällen von Belästigung in europäischen Organen und Einrichtungen“*.

Bei **Übermittlungen innerhalb von Organen und Einrichtungen** ist zwischen *strukturellen* (automatischen) und *ad hoc* (fallweisen) Übermittlungen zu unterscheiden.

In Zusammenhang mit dem informellen Verfahren ist der EDSB hinsichtlich *struktureller* Übermittlungen der Ansicht, dass auch die Personalabteilung Empfänger der verarbeiteten Daten sein kann (vgl. hierzu Punkt 2.5). Da das informelle Verfahren recht sensibel ist, ist das Netz der Vertrauenspersonen für die Haupttätigkeit dieses Verfahrens zuständig, während die Personalabteilung eine unterstützende Rolle bei der Verwaltung spielt. Die Personalabteilung kann daher als Empfänger angesehen werden, wenn sie vom Netz der Vertrauenspersonen Informationen erhält. Diese Übermittlungen an die Personalabteilung sollten jedoch auf die Daten beschränkt bleiben, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 für die rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben (verwaltungstechnische Unterstützung) erforderlich sind. Hier sollten also nur „harte Daten“<sup>2</sup> übermittelt werden.

Des Weiteren begrüßt der EDSB die Einbeziehung einer sogenannten „Kontaktperson“ innerhalb der Personalabteilung, die üblicherweise für das Netz der Vertrauenspersonen und gelegentlich für bestimmte Sicherheitseinrichtungen (Schlüssel, Verschluss von Aktenschränken, Liste von Passwörtern oder USB-Sticks) zuständig ist. Daten in Zusammenhang mit Belästigungsfällen können an diese Person nach den gleichen Modalitäten wie an die Personalabteilung übermittelt werden, und für die Verarbeitung „weicher“ Daten gelten die gleichen Beschränkungen<sup>3</sup>.

Der EDSB weist nachdrücklich auf Folgendes hin:

- Die Personalabteilung hat die Aufgabe, die Haupttätigkeit und das Netz der Vertrauenspersonen administrativ zu unterstützen;
- in diesem Zusammenhang kann die Personalabteilung in ihren Einrichtungen elektronische Dateien oder Akten in Papierformat mit „harten“ und „weichen“ Daten aufbewahren, um so die Sicherheit und Vertraulichkeit aller Daten zu gewährleisten;

---

<sup>2</sup> Sogenannte „harte“ oder „objektive“ Daten, also zu Verwaltungs- und Identifizierungszwecken erhobene Daten, stammen normalerweise unmittelbar von der betroffenen Person (eventuell aus Anreden und Schlussformeln). Die Erhebung „harter“ Daten dient der Identifizierung der Person, der Verwaltung historischer Aufzeichnungen und vor allem der Ermittlung immer wieder und mehrfach auftretender Fälle.

<sup>3</sup> Als „weiche“ oder „subjektive“ Daten werden Behauptungen und Angaben bezeichnet, die sich auf die subjektive Wahrnehmung von betroffenen Personen stützen und normalerweise aus den persönlichen Aufzeichnungen der Vertrauenspersonen stammen.

- der Personalabteilung ist es zwar erlaubt, „harte“ Daten zur Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben zu verarbeiten, doch ist die Abfrage und Verarbeitung „weicher“ Daten aus Gründen der Vertraulichkeit auszunehmen (insbesondere aus den persönlichen Aufzeichnungen der Vertrauenspersonen).

*Ad hoc* können (harte oder weiche) Daten zu Belästigungsfällen beispielsweise an den DSB, die Anstellungsbehörde, die Direktoren (bei sich wiederholenden Fällen) oder die interne Audit-Abteilung des betreffenden europäischen Organs oder der betreffenden europäischen Einrichtung übermittelt werden. Ferner können Daten an den Gerichtshof der Europäischen Union, den EDSB oder den Bürgerbeauftragten übermittelt werden. Derartige Übermittlungen können als zulässig gelten, wenn sie für die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgaben dieser Empfänger erforderlich sind. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, tragen gemäß Artikel 7 Absatz 2 sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit dieser Übermittlung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte die Zuständigkeit des Empfängers überprüfen und beurteilen, ob die Datenübermittlung erforderlich ist. Hegt der für die Verarbeitung Verantwortliche Zweifel an der Notwendigkeit, hat er beim Empfänger nähere Informationen einzuholen.

Empfänger sollten die empfangenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten, für die sie übermittelt wurden (Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung), also nur im engen Rahmen des Auswahlverfahrens oder des informellen Verfahrens.

Der EDSB weist nachdrücklich auf Folgendes hin:

- Die Übermittlung „weicher“ Daten darf nicht strukturell sein (abgesehen von Gründen der Sicherheit und Vertraulichkeit und nur unter den oben dargelegten Bedingungen);
- bei einer Datenübermittlung sind alle Absätze von Artikel 7 zu berücksichtigen.

### **Externe Übermittlungen**

Externe Übermittlungen erfolgen ordnungsgemäß, wenn sie, wie es in Artikel 8 heißt, *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind“* (Buchstabe a), oder *„wenn der Empfänger die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten“* bei Empfängern, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen (Buchstabe b).

Bei einem informellen Verfahren können in Ausnahmefällen auch externe Übermittlungen stattfinden, wenn beispielsweise Daten an Dritte weitergegeben werden, die in dem Belästigungsverfahren eine Rolle spielen (Sozialberater/Psychologen), oder auch an einzelstaatliche Justizbehörden. Wie bereits ausgeführt kommt der Vertraulichkeit im informellen Verfahren eine zentrale Bedeutung zu. Die Notwendigkeit einer Datenübermittlung ist in jedem Einzelfall vorab vor dem Hintergrund von Artikel 8 sorgfältig zu prüfen.

Der EDSB fordert die EA nachdrücklich auf,

- in jedem Einzelfall darüber zu entscheiden, welche (personenbezogene Daten enthaltende) Dokumente gemäß Artikel 8 relevanter- und notwendigerweise Dritten übermittelt werden sollen;
- bei Übermittlungen an Empfänger, die nicht der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind, Artikel 9 dieser Richtlinie einzuhalten.

### **2.3. Auskunftsrecht und Berichtigung**

In Artikel 13 der Verordnung ist das Auskunftsrecht geregelt und werden die Modalitäten für die Anwendung dieses Rechts auf Antrag der betroffenen Person beschrieben. Artikel 14 der Verordnung besagt: *„Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden“*.

Das Auskunfts- und das Berichtigungsrecht sind einklagbare Rechte der betroffenen Person. Ihre Wahrnehmung kann aufgrund von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c eingeschränkt werden. Diese Realität sollte in Abschnitt 6.9 des Verfahrenshandbuchs und in der Datenschutzerklärung zum Schutz personenbezogener Daten ihren Niederschlag finden, wo Artikel 13 und 14 nicht korrekt zitiert werden. Artikel 13 und 14 enthalten die allgemeinen Regeln, und bei jeder Anwendung der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Einschränkungen ist, wie im Verfahrenshandbuch festgehalten, von einer Prüfung des Einzelfalls auszugehen.

Im Hinblick auf die Beschreibung der Voraussetzungen, unter denen Auskunft erteilt wird, empfiehlt der EDSB, deutlicher zu unterstreichen, dass es sich bei diesen Voraussetzungen nur um Beispiele handelt. Die EA sollten ferner zwischen dem Zugang zu Dokumenten und dem Zugang zu personenbezogenen Daten unterscheiden, vor allem unter Aufzählungspunkt 4.

### **2.4. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sehen vor, dass betroffene Personen über die Verarbeitung sie betreffender Daten zu informieren sind und führen eine Reihe allgemeiner und zusätzlicher Punkte auf. Letztere finden insofern Anwendung, als sie erforderlich sind, um eine für die betroffene Person faire Verarbeitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände der Verarbeitung zu gewährleisten.

Der EDSB hat das Verfahrenshandbuch und die spezifische Datenschutzerklärung über den Schutz personenbezogener Daten im informellen Verfahren sorgfältig geprüft.

**Empfehlung:** Die Abschnitte „Datenempfänger“ und „Auskunftsrecht und Berichtigung“ sollten in Anlehnung an die Punkte 2.2 und 2.3 geändert werden.

### **2.5. Auftragsverarbeitung**

Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt: *„'Auftragsverarbeiter' [ist] die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet“*. Artikel 23 der Verordnung befasst sich mit der Rolle des Verarbeiters und den Pflichten des

für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Gewährleistung technischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen.

In dem zu prüfenden Fall gelten die Vertrauenspersonen und die Koordinatoren der Maßnahmen gegen Belästigung als „Verarbeiter“ (vgl. Verfahrenshandbuch, S. 19f, Abschnitt 6).

Der EDSB befürwortet nicht eine Unterscheidung zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichem und Verarbeiter innerhalb einer Agentur. Der EDSB setzt sich für eine gemeinsame Kontrolle durch die Agenturen, hier vertreten durch ihre Personalabteilungen, und das Netz der Vertrauenspersonen ein<sup>4</sup>. Selbst wenn in dem zu prüfenden Fall einige Vertrauenspersonen der betreffenden EA und andere den fünf anderen EA angehören, legen doch alle EA zusammen den Zweck und die Mittel der Verarbeitungsvorgänge fest und sind die Vertrauenspersonen Bedienstete aller sechs EA.

**Empfehlung:** Der EDSB empfiehlt, dass das Netz der Vertrauenspersonen und die Agenturen, vertreten durch ihre Personalabteilungen, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche behandelt werden.

## 2.6. Sicherheit

Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen hat der EDSB keinen Anlass zu der Annahme, dass die von den EA durchgeführten und/oder geplanten Maßnahmen im Lichte von Artikel 22 der Verordnung nicht angemessen sind.

**Zur Erinnerung:** In den Leitlinien findet sich eine Liste praktischer Maßnahmen, die von den EA beherzigt werden sollten.

## Schlussfolgerung

Der EDSB empfiehlt, dass die EA spezifische und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen bezüglich der „Maßnahmen zur Bekämpfung von Belästigung und zum Aufbau eines Netzes von Vertrauenspersonen für mehrere Agenturen“ beschließen; bezüglich der Auswahl der Vertrauenspersonen ergeht keine besondere Empfehlung. Mit Blick auf die in diesem Schreiben formulierten Erinnerungshinweise möchte der EDSB über den Stand der Einhaltung der Leitlinien informiert werden. Um unsere weitere Beobachtung des Falls zu erleichtern, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie dem EDSB alle einschlägigen Unterlagen, aus denen die Befolgung der Empfehlungen hervorgeht, innerhalb von drei Monaten nach Datum dieses Schreibens zusenden könnten. Wir würden uns über eine gemeinsame Antwort freuen.

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

---

<sup>4</sup> In seinen Konsultationen gemäß Artikel 28 Absatz 2 zu den Durchführungsbestimmungen betreffend die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten empfiehlt der EDSB stets, den Begriff des Verarbeiters innerhalb einer Agentur nicht zu verwenden. Vgl. unter anderem die Konsultation gemäß Artikel 28 der Verordnung vom 20. Mai 2010, Fall Nr. 2010-341, zu den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Exekutivagentur für den Europäischen Forschungsrat.